

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE
VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(44. Tagung, Genf, 26. – 30. August 2024)
Punkt 4 b) der vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung: Weitere
Änderungsvorschläge**

Harmonisierung der Angaben in Tabelle C Spalte (12) für die mit einem Stern gekennzeichneten Einträge

Vorgelegt von FuelsEurope^{*,}**

Einleitung

1. Tabelle C des ADN enthält die Werte für die relative Dichte bei 20 °C. Diese Werte sind in Spalte (12) aufgeführt. In Unterabschnitt 3.2.3.1 – Erläuterungen zur Tabelle C – wird darauf hingewiesen, dass „die Angaben zur relativen Dichte [...] nur informativ Charakter [haben]“.
2. Für Stoffe, bei denen die anwendbaren Anforderungen durch Anwendung des Unterabschnitts 3.2.3.3 bestimmt werden müssen, wird in Spalte (12) im Allgemeinen kein Wert eingetragen. Der Grund dafür ist, dass Stoffe in diesen Einträgen unterschiedlich zusammengesetzt sein können, was zu unterschiedlichen Gefahrenumständen führt. Aufgrund dessen werden die Gefahren in Spalte (5) in Klammern angegeben.
3. Dies gilt auch für zwei Eintragungen zur UN-Nummer 1202, bei denen die anwendbaren Anforderungen ebenfalls durch Anwendung des Unterabschnitts 3.2.3.3 bestimmt werden müssen. Diese beiden Eintragungen enthalten jedoch in Spalte (12) Bandbreitenwerte für die Dichte.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/42 verteilt.

** A/78/6 (Kap. 20) Tabelle 20.5

I. Vorschläge für das ADN 2025

4. Zur Harmonisierung der Verwendung der Werte in Spalte (12) und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um eine relativ kleine Textanpassung handelt, schlägt FuelsEurope daher folgende Änderungen in Tabelle C für die beiden Eintragungen zur UN-Nummer 1202 vor (neuer Text ist fettgedruckt und unterstrichen, gestrichener Text durchgestrichen).

5. Änderung der Eintragungen zur UN-Nummer 1202 in Kapitel 3.2 Tabelle C:

Die Werte in Spalte (12) – Relative Dichte bei 20 °C – für die beiden folgenden Eintragungen zur UN-Nummer 1202 streichen:

(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt höchstens 60 °C)	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F oder S)	*	*	*	*	*	*	<0,85	*	ja			nein	*	0	*siehe 3.2.3.3
1202	DIESELKRAFTSTOFF oder GASÖL oder HEIZÖL, LEICHT (Flammpunkt über 60 °C bis einschließlich 100 °C)	3	F1	III	3+(N1, N2, N3, CMR, F oder S)	*	*	*	*	*	*	<1,1	*	ja			nein	*	0	*siehe 3.2.3.3

II. Anmerkungen

6. Es ist keine Beeinträchtigung der Sicherheit zu erwarten: Die Bestimmung des maximalen Füllungsgrades in % ist in Unterabschnitt 7.2.4.21 beschrieben.
7. Wenn in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (11) ein Sternchen eingetragen ist, wird der mindestens zu verwendende Schiffstyp durch Anwendung des Unterabschnitts 3.2.3.3 bestimmt.
8. Anschließend wird der maximale Füllungsgrad für Schiffe des Typs N, C und G gemäß Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte (11) festgelegt.

III. Bezug zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung

9. Unser Vorschlag knüpft an das Ziel einer Verbesserung der Politikkohärenz zugunsten nachhaltiger Entwicklung (17.14) an und unterstützt insoweit das Ziel 17 der nachhaltigen Entwicklung – Partnerschaft für die Ziele.

IV. Zu ergreifende Maßnahme

10. FuelsEurope bittet den Sicherheitsausschuss, den vorliegenden Vorschlag zur Änderung der Eintragungen in Tabelle C für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2025 (ADN 2025) zu prüfen.
